



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn
zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der
Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet
(Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet vom 18.10.2021 wird bis zum 19.12.2021 (statt bisher 19.11.2021) befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 17.11.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitglich ihre Wirksamkeit.

I. Begründung

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 18.10.2021 bestehen fort; auf deren Begründung wird insoweit verwiesen.

Das Infektionsgeschehen steigt aktuell wieder deutlich an. Die „vierte Welle“ erreicht landes- und bundesweit sowie in Heilbronn die höchsten Werte an Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie. Gründe hierfür sind neben der jahreszeitlich bedingten stärkeren Verbreitung (insbesondere kühlere Witterung, mehr Aufenthalt in geschlossenen Räumen), die fast ausschließliche Verbreitung der im Vergleich zu früher aufgetretenen Varianten deutlich ansteckendere Delta-Variante, weniger kontaktbeschränkende Maßnahmen als in den ersten drei Wellen und die noch zu geringe Impfquote. Seit dem 04.10.2021 haben sich die Fallzahlen in Heilbronn wie folgt entwickelt:



Stand	Fallzahl Summe	Neu	Summe letzte 7 Tage	Inzidenz
Mo. 18.10.	10534	5	170	134,4
Di. 19.10.	10573	29	175	138,4
Mi. 20.10.	10627	54	187	147,9
Do. 21.10.	10677	50	207	163,7
Fr. 22.10.	10720	43	227	179,5
Sa. 23.10.	10772	52	243	192,2
So. 24.10.	10783	11	252	199,3
Mo. 25.10.	10788	5	249	196,9
Di. 26.10.	10830	42	252	199,3
Mi. 27.10.	10906	76	267	211,1
Do. 28.10.	10978	72	279	220,6
Fr. 29.10.	11038	60	297	234,9
Sa. 30.10.	11093	55	306	242,0
So. 31.10.	11124	31	335	264,9
Mo. 01.11.	11140	16	345	272,8
Di. 02.11.	11145	5	287	227,0
Mi. 03.11.	11199	54	265	209,6
Do. 04.11.	11279	80	275	217,5
Fr. 05.11.	11408	129	345	279,9
Sa. 06.11.	11571	163	451	356,6
So. 07.11.	11601	30	457	361,4
Mo. 08.11.	11608	7	467	364,5
Di. 09.11.	11658	50	501	396,2
Mi. 10.11.	11820	162	599	473,7
Do. 11.11.	11942	122	624	493,4
Fr. 12.11.	12094	152	629	497,4
Sa. 13.11.	12234	140	630	498,2
So. 14.11.	12263	29	651	514,8
Mo. 15.11.	12272	9	645	510,1
Di. 16.11.	12353	81	621	491,1

Aufgrund der Impfungen insbesondere von älteren Menschen und Risikogruppen führen diese Infektionszahlen zwar nicht im selben Maße zu Hospitalisierungen und zur Belegung von Intensivstationen, wie in den ersten Infektionswellen (geringere Hospitalisierungsrate). Dennoch droht den Krankenhäusern erneut eine Überlastung. Am 15. und 16.11.2021 hat die Zahl der COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen in Baden-Württemberg zwei Tage in Folge den Wert von 390 überschritten, so dass ab 17.11.2021 die Alarmstufe gilt. Mit den in der



Alarmstufe geltenden strengeren Maßnahmen, insbesondere für Personen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, soll der Anstieg der COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern und insbesondere auf den Intensivstationen gebremst und die (weitere) Überlastung der Krankenhäuser verhindert werden.

Das Land Baden-Württemberg hat zwar die gesonderte Ausweisung der Inzidenzen nach Impfstatus wegen veränderter Datenerhebung eingestellt. In den letzten Berichten, die die Ausweisung enthielten, waren vom 08.11. bis 11.11.2021 bei landesweiten Gesamtinzidenzen zwischen 256,8 und 332,3 die Werte für Geimpfte zwischen 36,2 und 52,6 und die Werte für Ungeimpfte zwischen 647,6 und 892,5 angegeben. Bei allen statistischen Ungenauigkeiten, auf die das Land in seinen Lageberichten auch hinweist, lassen die Größenordnungen der Inzidenzen klar erkennen, dass Ungeimpfte ein vielfach größeres Risiko haben, sich zu infizieren und das Virus an andere weiterzugeben. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, die mit Stand 11.11.2021 bei 9,1 für Geimpfte und 56,6 für Personen ohne vollen Impfschutz lag. Es ist daher weiterhin erforderlich, zumindest bestehende Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 19.12.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 19.12.2021 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 17.11.2021

Stadt Heilbronn

Ordnungsamt

Gesundheitsamt

Dr. Kristine Pohlmann

Amtsleiterin

Dr. Peter Liebert

Amtsleiter